

Abänderung der internen Verfügungsberechtigungen/Personal

1. Die internen Verfügungsberechtigungen für

- Departmentvorstände/Departmentvorständinnen
(Mitteilungsblatt 9. Stück vom 01.12.2010)

werden wie folgt abgeändert:

- Der Punkt „Genehmigung der Freistellungen für Forschung und Lehre gemäß interner Regelung“

lautet wie folgt:

„Genehmigung der Freistellungen für Forschung und Lehre bis zum Höchstausmaß von einem Monat“

- Der Punkt „Genehmigung von Freistellungen für Forschung und Lehre außerhalb der internen Regelung bis zum Höchstausmaß eines Semesters bzw. von sechs Monaten
 - bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Departments gemeinsam mit der/dem jeweiligen Institutsvorständin/Institutsvorstand (4-Augen-Prinzip)
 - bei Institutsvorständinnen/Institutsvorständen gemeinsam mit der/dem Leiter/in der Personalabteilung (4-Augen-Prinzip)“

lautet wie folgt:

„Genehmigung von Freistellungen für Forschung und Lehre von über einem Monat bis zum Höchstausmaß eines Semesters bzw. von sechs Monaten

- bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Departments gemeinsam mit der/dem jeweiligen Institutsvorständin/Institutsvorstand (4-Augen-Prinzip)
- bei Institutsvorständinnen/Institutsvorständen gemeinsam mit der/dem Leiter/in der Personalabteilung (4-Augen-Prinzip)“

2. Die internen Verfügungsberechtigungen für

- Leiter/innen von Dienstleistungseinrichtungen
- Leiter/innen der Forschungsinstitute
- Leiter/innen der Kompetenzzentren
- den/die Vorsitzende/n des Senats als Leiter/in des Senatsbüros
- den/die Vorsitzende/n des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als Leiter/in des Büros des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- Lehrgangleiter/innen
- den Dean der Executive Academy

(Mitteilungsblatt 9. Stück vom 01.12.2010)

werden wie folgt abgeändert:

- Der Punkt „Genehmigung der Freistellungen für Forschung und Lehre gemäß interner Regelung, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren“

lautet wie folgt:

„Genehmigung der Freistellungen für Forschung und Lehre bis zum Höchstausmaß von einem Monat, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren“

- Der Punkt „Genehmigung von Freistellungen für Forschung und Lehre außerhalb der internen Regelung bis zum Höchstausmaß eines Semesters bzw. von sechs Monaten gemeinsam mit der/dem Leiter/in der Personalabteilung (4-Augen-Prinzip), ausgenommen die der Professorinnen/Professoren
Eine Weitergabe dieser Berechtigung ist nicht möglich.“

lautet wie folgt:

„Genehmigung von Freistellungen für Forschung und Lehre von über einem Monat bis zum Höchstausmaß eines Semesters bzw. von sechs Monaten gemeinsam mit der/dem Leiter/in der Personalabteilung (4-Augen-Prinzip), ausgenommen die der Professorinnen/Professoren
Eine Weitergabe dieser Berechtigung ist nicht möglich.“

3. Die internen Verfügungsberechtigungen für

- Angehörige des wissenschaftlichen Personals gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002
- Projektleiter/innen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 im Rahmen ihrer Projekte

(Mitteilungsblatt 9. Stück vom 01.12.2010)

werden wie folgt abgeändert:

- Der Punkt „Genehmigung der Freistellungen für Forschung und Lehre gemäß interner Regelung, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren“

lautet wie folgt.

„Genehmigung der Freistellungen für Forschung und Lehre bis zum Höchstausmaß von einem Monat, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren“

- Der Punkt „Genehmigung von Freistellungen für Forschung und Lehre außerhalb der internen Regelung bis zum Höchstausmaß eines Semesters bzw. von sechs Monaten ausgenommen die der Professorinnen/Professoren gemeinsam mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten der/des Genehmigenden (4-Augen-Prinzip)
Eine Weitergabe dieser Berechtigung ist nicht möglich.“

lautet wie folgt.

„Genehmigung von Freistellungen für Forschung und Lehre von über einem Monat bis zum Höchstausmaß eines Semesters bzw. von sechs Monaten ausgenommen die der Professorinnen/Professoren gemeinsam mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten der/des Genehmigenden (4-Augen-Prinzip)
Eine Weitergabe dieser Berechtigung ist nicht möglich.“

Eine vollständige Liste der Verfügungsberechtigungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Die Abänderung tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für den Rektor:

Univ.Prof. Dr. Michael Meyer
Vizerektor für Personal

Anhang

Liste der Verfügungsberechtigungen für Departmentvorstände/ Departmentvorständinnen:

- Unterzeichnung der Dienstantrittsmeldung
- Unterzeichnung von Funktions- bzw. Stellenbeschreibungen für die Vorlage zwecks Freigabe durch die Personalabteilung
- Festlegen der Dienstzeit
- Genehmigung von Urlauben
- Genehmigung der Sonderurlaube gemäß interner Regelung
- Genehmigung von Zeitausgleichen
- Pflegefreistellungen
- Bestätigung der Notwendigkeit von Dienstreisen
- Verlangen von Arztbestätigungen ausgenommen Anordnungen zur Unterziehung einer amtsärztlichen Untersuchung
- Genehmigung des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen aus dem Sachmittelbudget der Organisationseinheit
- Zuweisung allfälliger Leistungsprämien an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus dem dafür zugewiesenen Budget
- Ausstellen von Dienstzeugnissen
- Genehmigung der Freistellungen für Forschung und Lehre bis zum Höchstausmaß von einem Monat
- Genehmigung von Freistellungen für Forschung und Lehre von über einem Monat bis zum Höchstausmaß eines Semesters bzw. von sechs Monaten
 - bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Departments gemeinsam mit der/dem jeweiligen Institutsvorständin/Institutsvorstand (4-Augen-Prinzip)
 - bei Institutsvorständinnen/Institutsvorständen gemeinsam mit der/dem Leiter/in der Personalabteilung (4-Augen-Prinzip)
- Freigabe der Ausschreibung von bis zu drei Jahren befristeten Arbeitsverhältnissen und freien Dienstverhältnissen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden.
- Genehmigung von Karenzurlauben nach § 29b VBG 1948 und § 75 BDG bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten
- Genehmigung von Nebenbeschäftigungen gemäß interner Regelung, ausgenommen:
 - Nebenbeschäftigungen der Professorinnen/Professoren
 - Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in folgenden Fällen:
 - Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 29e VBG/§ 75c BDG
 - Karenz bzw Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG/VKG
 - Änderung der Lage der Arbeitszeit nach dem MSchG/VKG
 - Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 50a/§ 50b DG bzw § 20 VBG

Verfügungsberechtigungen, die soweit eine andere Person Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte ist - im Einvernehmen mit dieser/diesem zu treffen sind:

- Bewerberinnen-/Bewerberauswahl
- Einstellungsentscheidung

Liste der Verfügungsberechtigungen für Leiter/innen der Dienstleistungseinrichtungen Leiter/innen der Forschungsinstitute Leiter/innen der Kompetenzzentren den/die Vorsitzende/n des Senats als Leiter/in des Senatsbüros den/die Vorsitzende/n des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als Leiter/in des Büros des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Lehrgangleiter/innen den Dean der Executive Academy

- Unterzeichnung der Dienstantrittsmeldung
- Unterzeichnung von Funktions- bzw. Stellenbeschreibungen für die Vorlage zwecks Freigabe durch die Personalabteilung

- Festlegen der Dienstzeit
- Genehmigung von Urlauben, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren
- Genehmigung der Sonderurlaube gemäß interner Regelung, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren
- Genehmigung von Zeitausgleichen
- Pflegefreistellungen
- Bestätigung der Notwendigkeit von Dienstreisen
- Verlangen von Arztbestätigungen ausgenommen Anordnungen zur Unterziehung einer amtsärztlichen Untersuchung
- Genehmigung des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen aus dem Sachmittelbudget der Organisationseinheit
- Zuweisung allfälliger Leistungsprämien an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus dem dafür zugewiesenen Budget
- Ausstellen von Dienstzeugnissen
- Genehmigung der Freistellungen für Forschung und Lehre bis zum Höchstausmaß von einem Monat, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren
- Genehmigung von Freistellungen für Forschung und Lehre von über einem Monat bis zum Höchstausmaß eines Semesters bzw. von sechs Monaten gemeinsam mit der/dem Leiter/in der Personalabteilung (4-Augen-Prinzip), ausgenommen die der Professorinnen/Professoren Eine Weitergabe dieser Berechtigung ist nicht möglich.
- Freigabe der Ausschreibung von bis zu drei Jahren befristeten Arbeitsverhältnissen und freien Dienstverhältnissen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden

Verfügungsberechtigungen, die - soweit eine andere Person Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte ist - im Einvernehmen mit dieser/diesem zu treffen sind:

- Bewerberinnen-/Bewerberauswahl
- Einstellungsentscheidung

Liste der Verfügungsberechtigungen für Angehörige des wissenschaftlichen Personals gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002 Projektleiter/innen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 im Rahmen ihrer Projekte

- Unterzeichnung der Dienstantrittsmeldung
- Unterzeichnung von Funktions- bzw. Stellenbeschreibungen für die Vorlage zwecks Freigabe durch die Personalabteilung
- Festlegen der Dienstzeit
- Genehmigung von Urlauben, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren
- Genehmigung der Sonderurlaube gemäß interner Regelung, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren
- Genehmigung von Zeitausgleichen
- Pflegefreistellungen
- Bestätigung der Notwendigkeit von Dienstreisen
- Verlangen von Arztbestätigungen ausgenommen Anordnungen zur Unterziehung einer amtsärztlichen Untersuchung
- Genehmigung des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen aus dem Sachmittelbudget der Organisationseinheit
- Zuweisung allfälliger Leistungsprämien an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus dem dafür zugewiesenen Budget
- Ausstellen von Dienstzeugnissen
- Genehmigung der Freistellungen für Forschung und Lehre bis zum Höchstausmaß von einem Monat, ausgenommen die der Professorinnen/Professoren
- Genehmigung von Freistellungen für Forschung und Lehre von über einem Monat bis zum Höchstausmaß eines Semesters bzw. von sechs Monaten ausgenommen die der Professorinnen/Professoren gemeinsam mit der/dem jeweiligen Dienstvorgesetzten der/des Genehmigenden (4-Augen-Prinzip) Eine Weitergabe dieser Berechtigung ist nicht möglich.
- Freigabe der Ausschreibung von auf die Dauer des jeweiligen Projekts, maximal jedoch bis zu drei Jahren befristeten Arbeitsverhältnissen und freien Dienstverhältnissen, die aus Drittmitteln des jeweiligen Projekts finanziert werden

**Verfügungsberechtigungen, die - soweit eine andere Person Dienstvorgesetzter/
Dienstvorgesetzte ist - im Einvernehmen mit dieser/diesem zu treffen sind:**

- Bewerberinnen-/Bewerberauswahl
- Einstellungsentscheidung